

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Henkel Urban Projects GmbH

Teil C – Handwerkerleistung

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Dr. Henkel Urban Projects GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Nadja Henkel, Ober-Rodener-Str. 11c, 63322 Rödermark, Telefon (06074) 4877544, Mail info@hup-gmbh.de (im Folgenden kurz HUP GmbH) und ihren Kunden in Bezug auf das Erbringen von Handwerkerleistungen.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

1.1 Anfragen von Kunden bei der HUP GmbH, stellen lediglich ein Angebot an die HUP GmbH zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Bestätigung des Eingangs der Anfrage ist keine Annahme des Vertrages durch die HUP GmbH. Erst wenn der Kunde ein von der HUP GmbH erstelltes Angebot annimmt, ist der Vertrag zustande gekommen.

1.2 Angebote der HUP GmbH zur Ausführung von Dienstleistungen sind grundsätzlich freibleibend.

2. Lieferung und Leistung

2.1 Die HUP GmbH bietet die fachgerechte Ausführung folgender Dienstleistungen an:

- Allgemeine Wartungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten bei Immobilien
- Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten
- Schlosser- und Spenglerarbeiten
- Verlegung von Bodenbelägen
- Trockenbau- und Malerarbeiten
- Kleinere Rohbau- und Abbrucharbeiten
- Kleinere Erdarbeiten
- Montagearbeiten

2.2 Die Durchführung der oben genannten Arbeiten können entweder durch eigene Mitarbeiter oder durch Subunternehmer der HUP GmbH ausgeführt werden. Wenn für die Durchführung der Arbeiten durch die Mitarbeiter oder Subunternehmer der HUP GmbH Material benötigt wird, so gilt Folgendes:

Der Kunde kann dieses Material selbst erwerben und es durch die HUP GmbH verarbeiten lassen

oder

er kann die HUP GmbH mit der Besorgung der Materialien beauftragen. Die HUP GmbH ist dann berechtigt auf den Brutto-Einkaufspreis 15% Aufschlag zu erheben und die für die Besorgung der Materialien aufgewendete Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Bringt ein Mitarbeiter der HUP GmbH Materialien zum Kunden, so geht mit dem Absetzen der Ware auf dem Grundstück des Kunden die Gefahr auf den Kunden über. Ein Eigentumsvorbehalt gemäß nachfolgenden Bestimmungen gilt dennoch, sofern die Ware noch nicht bezahlt ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1 Alle Gesamtpreise auf den Rechnungen verstehen sich in Euro inkl. MwSt. Dennoch werden die Preise für Arbeitsleistungen und Materialien zunächst als Netto-Preise auf den Rechnungen ausgewiesen.

3.2 Die Preise für die Durchführung von Dienstleistungen variieren je nach Größe des Auftrags:

- Bei einem Arbeitseinsatz von 1-8 Stunden beträgt der Stundenlohn 62.-€ zzgl. MwSt.
- Bei einem Arbeitseinsatz von 9-16 Stunden beträgt der Stundenlohn 56.-€ zzgl. MwSt.
- Bei einem voraussichtlichen Arbeitseinsatz von mehr als 16 Stunden beträgt der Stundenlohn 51.-€ zzgl. MwSt.
- Von diesen Preisen abweichende Vereinbarungen bedürfen zwingend der Schriftform. Berechnet werden immer die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
- Sofern für die Durchführung der Arbeiten eine ingenieurtechnische Fachbauleitung erforderlich ist, wird die Ingenieurstunde mit 125.-€ zzgl. MwSt. berechnet.

3.3 Die von der HUP GmbH besorgten Materialien werden separat berechnet und werden mit einem Aufschlag von 15% auf den Netto-Warenwert an den Kunden weitergegeben. Dieser Aufschlag entfällt, wenn der Kunde Kauf und Transport der Materialien selbst übernimmt.

3.4 Die Rechnungen der HUP GmbH sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarungen getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

3.5 Die von den Mitarbeitern / Subunternehmern der HUP GmbH selbst erworbenen Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der HUP GmbH.

Ist der Kunde Unternehmer, gilt daneben folgendes:

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von HUP GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher der HUP GmbH gegen den Kunden zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- Der Unternehmerkunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an die HUP GmbH erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Der Unternehmerkunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- Der Unternehmerkunde darf ohne Zustimmung der HUP GmbH, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerkunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse der HUP GmbH. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Unternehmerkunde die HUP GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Unternehmerkunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an die HUP GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerkunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerkunde berechtigt, an die HUP GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- Auf Verlangen der HUP GmbH hat der Unternehmerkunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und der HUP GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die HUP GmbH wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Gewährleistung

4.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

4.2 Ist der Kunde Unternehmer entscheidet die HUP GmbH über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich § 377 HGB; im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.

4.3 Mängelansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit die HUP GmbH nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die HUP GmbH dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

Es gelten die Regelungen unter 3. dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen / Montagen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

6. Kosten

6.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

6.2 Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.

6.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von der HUP GmbH schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur / Montage nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur / Montage nicht verwertet werden können.

6.4. Ergibt sich während der Reparatur / Montage, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur / Montage die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden oder zu montierenden Sache stehen, wird die HUP GmbH den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die durch Mitarbeiter der HUP GmbH erst bei Gelegenheit der Reparatur / Montage festgestellt werden und die bislang nicht vom Umfang des Reparatur- oder Montageauftrages umfasst waren.

6.5. Die Sache wird nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur oder Montage nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

6.6. Bei der Berechnung der Reparatur oder der Montage sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur oder Montage aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

7. Beendigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

8. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. Die HUP GmbH kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

9. Mitwirkungspflichten

9.1 Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

9.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die HUP GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

9.4 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

10. Fristen für die Ausführung von Reparaturen oder Montagen

10.1 Die Angaben der HUP GmbH über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.

10.2 In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

11. Abnahme der Reparaturen oder Montagen, Übernahme durch den Kunden

11.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

11.2 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

12. Erweitertes Pfandrecht

Der HUP GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werk- oder Dienstleistungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Gewährleistung

Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur oder Montage der HUP GmbH unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung der HUP GmbH Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der HUP GmbH für diese Arbeiten. Das Gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

14. Schlussbestimmungen

Die HUP GmbH ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der HUP GmbH und einem Verbraucher-Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Kunden beigelegt werden konnte, können Verbraucher-Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.